

Formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf einer Delegierten Verordnung der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 305/2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die harmonisierte Bereitstellung eines interoperablen EU-weiten eCall-Dienstes

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (im Folgenden „EU-DSVO“)¹, insbesondere Artikel 42 Absatz 1 –

HAT DIE FOLGENDEN FORMELLEN BEMERKUNGEN ANGENOMMEN:

1. Einleitung und Hintergrund

1. Am 21. September 2023 konsultierte die Europäische Kommission den EDSB zum Entwurf einer Delegierten Verordnung der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 305/2013² zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU³ in Bezug auf die harmonisierte Bereitstellung eines interoperablen EU-weiten eCall-Dienstes („Entwurf der delegierten Verordnung“).
2. Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 305/2013⁸ der Kommission legt die Spezifikationen für die Aufrüstung der Infrastrukturen der Notrufabfragestellen fest, die für eine ordnungsgemäße Annahme und Bearbeitung von Call-Notrufen erforderlich sind.⁴ Hauptziel des Entwurfs der Delegierten Verordnung ist die Anpassung der Spezifikationen der Notrufabfragestellen, die die eCall-Notrufe empfangen und bearbeiten, an paketvermittelte elektronische Kommunikationsnetze (z. B. 4G/5G).⁵

¹ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

² Delegierte Verordnung (EU) Nr. 305/2013 der Kommission vom 26. November 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die harmonisierte Bereitstellung eines interoperablen EU-weiten Call-Dienstes (ABl. L 91 vom 3.4.2013, S. 1).

³ Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern (ABl. L 207 vom 6.8.2010, S. 1).

⁴ Erwägungsgrund 3 des Entwurfs der Delegierten Verordnung.

⁵ Begründung, S. 2.



3. Der Entwurf der delegierten Verordnung zielt insbesondere darauf ab, die Norm EN 15722:2020 zu berücksichtigen, indem vorgeschrieben wird, dass die beiden letzten Standorte des Fahrzeugs vor dem Unfallort in den „Mindestdatensatz“ (MSD) aufgenommen werden. Diese Informationen sind erforderlich, damit die Notrufabfragestellen dem/den entsprechenden Notdienst(en) oder Dienstleistungspartner(n) im Zusammenhang mit dem eCall-Notruf genaue und zuverlässige Informationen über die Standorte und die Fahrtrichtung des Fahrzeugs vor dem Unfall bereitstellen können. Solche Informationen sind wichtig, um die Reaktionszeit der Notdienste zu verkürzen, insbesondere auf Autobahnen oder Brücken.⁶ Der MSD würde vom bordeigenen eCall-Gerät an die eCall-Notrufabfragestellen⁷ gesendet.
4. Der EDSB erinnert daran, dass er am 19. Dezember 2012 eine Stellungnahme zur Delegierten Verordnung (EU) Nr. 305/2013 vorgelegt hat⁸.
5. Mit den vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB wird die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 42 Absatz 1 der EU-DSVO durchgeführte Konsultation beantwortet. Der EDSB begrüßt, dass in Erwägungsgrund 11 des Entwurfs der Delegierten Verordnung auf diese Konsultation verwiesen wird.
6. Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Bemerkungen des EDSB nicht aus, insbesondere, falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden sollten, beispielsweise infolge der Annahme einschlägiger Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte.⁹

⁶ Erwägungsgrund 3 des Entwurfs der Delegierten Verordnung.

⁷ Siehe die vorgeschlagene Änderung von Artikel 3 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 305/2013.

⁸ [Delegierte Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die harmonisierte Bereitstellung eines interoperablen EU-weiten eCall-Dienstes](#), veröffentlicht am 19. Dezember 2012.

⁹ Im Falle anderer Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte mit Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten möchte der EDSB darauf hinweisen, dass er auch zu diesen Rechtsakten konsultiert werden muss. Gleiches gilt für künftige Änderungen, mit denen neue Bestimmungen eingeführt oder bestehende Bestimmungen geändert würden, die direkt oder indirekt die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen.

2. Bemerkungen

7. Der EDSB begrüßt den Verweis auf die Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2016/679 (im Folgenden „DSGVO“¹⁰) sowie der Richtlinie 2002/58/EG („Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation“)¹¹) in Erwägungsgrund 8 des Entwurfs der Delegierten Verordnung. Der EDSB nimmt auch positiv zur Kenntnis, dass der Entwurf der delegierten Verordnung Artikel 6 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 305/2013 durch einen neuen Artikel 6 ersetzen würde, der „Vorschriften über den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz“ enthält und in dem festgelegt wird, dass Notrufabfragestellen und andere Notdienstleitstellen oder Dienstleistungspartner Verantwortliche im Sinne der DSGVO sind.
8. Der EDSB begrüßt ferner, dass in Artikel 7 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 305/2013 ein Zeitraum für die Aufbewahrung des von den Notrufabfragestellen empfangenen MSD festgelegt ist.¹² Gleichzeitig stellt der EDSB fest, dass auch der neue Artikel 6 Absatz 2 auf Aufbewahrungsfristen verweisen würde. Um Einheitlichkeit zu gewährleisten und mögliche Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, empfiehlt der EDSB, in Artikel 6 Absatz 2 einen angemessenen Querverweis auf Artikel 7 Absatz 2 aufzunehmen.

Brüssel, 13 November 2023

(elektronisch unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

¹⁰ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

¹¹ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

¹² Siehe auch Erwägungsgrund 8 des Entwurfs der Delegierten Verordnung.